

Beilage XL.

Bericht

des landtäglichen Finanz-Ausschusses über den Rechenschafts-Bericht des Landes-
ausschusses von Vorarlberg für den II. ordentlichen Landtag der VII. Periode 1892.

Hoher Landtag!

Der in der zweiten Sitzung am 3. März zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landes-
Ausschusses gewählte Ausschuss berichtet über die ihm zugewiesenen Arbeiten, wie folgt:

I. Ueber die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse der letzten Session.

A. Jener, welche der Allerhöchsten kaiserlichen Sanction bedürfen.

Dieselbe wurde erwirkt:

1. Für den Landtagsbeschluß vom 22. Oktober 1890 bezüglich des Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung der §§ 21, 22, 27, 40, 45, 90 und 96 der Gemeindeordnung für Vorarlberg, laut Allerhöchster Entschliebung vom 8. Dezember 1890;
2. Für den Landtagsbeschluß vom 25. beziehungsweise 27. Oktober 1890, betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung der Natural-Verpflegsstationen in Vorarlberg mit Allerhöchster Entschliebung vom 17. Jänner 1891;
3. Für den Landtagsbeschluß vom 4. November 1890, betreffend die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes über die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wach-Personale, mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Februar 1891;
4. Für die Landtagsbeschlüsse vom 10. November 1890, betreffend die für das Jahr 1891 einzuhebenden Landesumlagen von 10 Perzent Zuschläge zur Hausklassen- und Hauszinssteuer, 20 Perzent zur Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer für den Landesfond und von 1 Perzent Zuschlag zu allen directen Staatssteuern für den Grundentlastungsfond, laut Allerhöchster Entschliebung vom 12. Dezember 1890.

Der Finanzausschuss stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die durch die Allerhöchste kaiserliche Sanction erlangte Erlebigung zur befriedigenden Kenntniss nehmen.“

Nachtrag:

ad A. Die Allerhöchste kaiserliche Sanction wurde nicht erteilt:

Dem Landtagsbeschlusse vom 30. Oktober 1889, betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Umwandlung der Vinzialstraße von Lauterach nach Bezau (Baienbrücke) in die Kategorie der Concurrenzstraßen I. Classe, laut Allerhöchster Entschliebung vom 21. November 1891.

Die Gründe der Allerhöchsten Ablehnung sind in dem Statthaltereierlasse vom 2. Dezember 1891 Zl. 28411 ausführlich enthalten. Der Act wurde in der IV. Sitzung am 5. März dem hohen Landtage zur neuerlichen Behandlung und Beschlußfassung in Vorlage gebracht.

B. Ueber die Ausführung der Landtagsbeschlüsse nach §§ 18 und 19 der Landes-Ordnung.

ad B. 1.

Betreffend die Hintanhaltung der Belästigung durch Karrenzieher, Bettelmusikanten, Hausierer u. dgl., Landtagsbeschuß vom 25. Oktober 1890 hat sich der Landesauschuß mit Bericht vom 25. November 1890 Zl. 2620 an das hohe Ministerium des Innern gewendet, und sind in Folge hohen Statthaltereierlasses vom 15. Februar 1891 Zl. 2279 die Bezirkshauptmannschaften des Landes zur genauesten Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften erinnert worden.

ad B. 2.

Betreffend den Landtagsbeschuß vom 27. Oktober 1890 wegen Abschub der der Landwirthschaft schädlichen Thiere, wurde seitens des Landesauschusses unter dem 11. Dezember 1890 Zl. 2658 beim hohen k. k. Ackerbau-Ministerium eingeschritten, und sind die Bezirkshauptmannschaften mittelst Statthaltereierlasses aufgefordert worden, auf die Jagdpächter in geeigneter Weise einzuwirken, damit dem Wunsche der Landesvertretung möglichst entsprochen werde. Im genannten Statthaltereierlasse vom 12. Februar 1891 Zl. 30.000 wurde auch in Erinnerung gebracht, daß der Abschub besiedelter Raubthiere zu jeder Jahreszeit erfolgen könne.

Da dem hohen Landtage ein Gesetz-Entwurf über die Regelung des Jagdwesens zur Behandlung vorgelegt wurde, wird die Erwartung ausgesprochen, daß hiedurch auch die Frage über die Landwirthschaft schädigenden Thiere befriedigend gelöst werde.

ad B 3

Der Landtagsbeschuß vom 30. Oktober 1890 womit unter gleichzeitiger Zustimmungserklärung zum Memorandum des hochwürdigsten Episkopates vom 12. März 1890 die hohe k. k. Regierung angegangen wird, eheithunlichst eine Reform der Schulgesetzgebung im Sinne der genannten Erklärung einzuleiten, wurde mit Bericht vom 8. Jänner 1891 Zl. 72 dem hohen k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium zur geeigneten Berücksichtigung unterbreitet.

Eine Erledigung hierüber ist nicht eingelangt. Es wird aber einer ehehalbigen günstigen Lösung dieser Frage entgegen gesehen.

ad B. 4.

Den Landtagsbeschuß vom 4. November 1890, betreffend:

- a) die Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verschleppung von Thierseuchen, und

- b) die Erlassung einer besondern Instruction zur leichten Uebersicht und Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften wurde mit Bericht vom 11. Dezember 1891 Zl. 2592 dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Würdigung unterbreitet.

Laut Note der k. k. Statthalterei vom 11. Juli 1891 Zl. 10.016 hat dieselbe zu Punkt a eine Kundmachung zur Kenntnis gebracht, welche die Beobachtung bestimmter Vorschriften gegen die Einschleppung von Seuchen durch das Schlachtvieh auf das strengste einschränkt; betreffend des Punktes b aber die Erlassung einer Instruction als verfrüht erachtet, da eine Revision der Thierseuchenvorschriften bereits in Angriff genommen sei.

ad B. 5

Der Landtagsbeschuß vom 6. November 1890 betreffend die Forderung des Landes Vorarlberg an das k. k. Aerar per 73.884 fl. 40 kr. C. M. wurde sich mit Bericht vom 19. November 1890 Zl. 2730 behufs baldiger Inangriffnahme der Verhandlungen an das hohe k. k. Ministerium des Innern gewendet, und hat die k. k. Statthalterei über vorherige Einsendung einiger Actenstücke mit Erlaß vom 24. Mai 1891 Zl. 11.595 eröffnet, daß diese Acten der niederösterreichischen Finanzprocuratur übersendet worden seien und mit dem unter einem in Betreff der Indemnifications-Gelberkestforderung der Vorarlbergischen Stände erstatteten Rechtsgutachten an das hohe k. k. Finanzministerium vorgelegt worden seien. Es wird einer baldigen, für das Land Vorarlberg günstigen Erledigung dieser Angelegenheit entgegen gesehen

ad B. 6.

Der Landtagsbeschuß vom 6. November 1890, betreffend die Petition der Fischereipächter von Gaisau und Höchst wegen Regelung der Schonzeiten, wurde diese Angelegenheit mit Bericht vom 19. November 1890 Zl. 2732 dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium zur eingehenden Würdigung vorgelegt.

Inzwischen ist zu dem Landesgesetze vom 21. Februar 1889 Nr. 27 ex. 1891 die Vollzugsvorschrift erlassen worden, und hat außerdem die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 31. März 1891 anher eröffnet, daß das hohe k. k. Ackerbaumministerium sich erforderlichen Falles vorbehalten, auf Grund von Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten die gewünschte Einheitlichkeit der Schonzeiten zu erreichen

ad B. 7.

Den Landtagsbeschuß vom 7. November 1890, betreffend:

- a. Die thunlichste Einschränkung der Wirthschaften und strenges Vorgehen bei Ertheilung der Wirthschafts-Concessionen;
- b. Die Petition der Wirthe des Bezirkes Feldkirch wegen Ertheilung der Concession zum Ausschank gebrannter geistiger Getränke im Falle der Befürwortung seitens der betreffenden Gemeindevertretungen in Fällen des Bedarfes;
- c) dahingehend, Fürsorge zu treffen, daß der Handel mit gebrannten geistigen Getränken als concessioniertes Gewerbe erklärt werde, wurde mit Bericht vom 11. Dezember 1890 Zl. 2731 dem hohen Ministerium des Innern in Vorlage gebracht.

Gemäß Note der k. k. Statthalterei vom 4. Juni 1891 Zl. 12.785 hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 27. Mai 1891 eröffnet, daß es sich mit Rücksicht auf den von Seite der Gewerbebehörden beobachteten strengen Vorgang zu einer Verfügung über die ersten zwei Beschlüsse nicht veranlaßt fühle, daß aber bezüglich des dritten Punktes durch die Wiedereinbringung des Gesetz-Entwurfes betreffend die Hintanhaltung der Trinksucht entsprochen werde. Dieser Gesetz-Entwurf ist mittlertweile im Reichsrathe eingebracht worden und steht dort der Erledigung entgegen.

ad B. 8.

Der Landtagsbeschluß vom 7. November 1890, betreffend die Nichteinberufung der Landes-schützen zu den Waffenübungen in der Zeit vom 15. Mai bis 20. September rücksichtlich der Land-wirtschaftsarbeiten, wurde mit Bericht vom 7. November 1890 dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zur Würdigung in Vorlage gebracht.

Laut Note der k. k. Statthalterei vom 26. Jänner 1891 Zl. 2081 wurde dem Landesaussschusse mitgetheilt, daß das genannte k. k. Ministerium mit Erlaß vom 22. Jänner 1891 Zl. 240 eröffnet habe, daß die in unbedingt nothwendigem Maße festzuhaltenden militärischen Interessen, das Eingehen auf diesen Antrag bei dermaliger Organisation der Landes-schützentruppen anschliefse.

ad B. 9.

Der Landtagsbeschluß vom 7. November 1890, betreffend eine Vorstellung an die hohe k. k. Regierung wegen Auflassung oder Reduzierung der Einfuhrzölle für Vieh und Holz nach der Schweiz wurde der Landesaussschuß mit Bericht vom 11. Dezember 1890 Zl. 2759 bei dem hohen k. k. Handelsministerium vorstellig und empfahl den Gegenstand der Würdigung.

Eine Erledigung hierüber ist nicht eingelangt. Dieselbe dürfte aber in dem zwischen Oesterreich und der Schweiz neu abgeschlossenen Handelsvertrag ausgesprochen sein.

ad B. 10.

Der Landtagsbeschluß vom 8. November 1890, betreffend eine Aufforderung an die hohe k. k. Regierung für eine ehestunlichste Einführung einer Börsen-, sowie auch einer progressiven Einkommen- und Rentensteuer, wurde mit Bericht vom 11. Dezember 1890 Z. 2892 dem hohen k. k. Finanz-Ministerium zur Berücksichtigung übermittelt. Eine Erledigung ist aber nicht eingelangt. Inzwischen wurde jedoch im Abgeordnetenhause ein Gesetz-Entwurf betreffend die Einführung einer Börsensteuer zum Beschluß erhoben und harret derselbe noch der Allerhöchsten kaiserlichen Sanction. Auch wurde noch vor Schluß des Reichsrathes vom hohen k. k. Finanz-Ministerium eine Vorlage über Renten- und Personal-Einkommensteuer eingebracht, was der hohe Landtag mit Befriedigung und in Anhoffung einer gebehlichen Lösung zur Kenntnis nehmen wolle.

ad B. 11.

Die zwei in Angelegenheit der Rheincorrection mit den Rheinschuhbauten gefaßten Landtags-beschlüsse vom 15. Oktober und 10. November 1890 wurden mit andern diesbezüglichen Angelegenheiten dem hohen Landtage in Vorlage gebracht.

ad B. 12.

Die von den Abg. Jobod Fint und Genossen in der Sitzung vom 8. November 1890 ein-gebrachte Interpellation, betreffend die Verhältnisse beim k. k. Notariate in Bezau wurde mit Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 20. Jänner 1891 Zl. 2 dahin beantwortet, daß Seine Excellenz der Herr Justizminister sich laut Erlaß vom 9. Jänner Zl. 23.673 vorbehalte, im Falle einer Vacatur der Notarstelle in Bezau über die Wiederbesetzung derselben noch genauere Abwägung der obwaltenden Verhältnisse die den Interessen der Bevölkerung und der Justizpflege im genannten Bezirke entsprechende Entscheidung zu treffen.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die nach §§ 18 und 19 der Landes-Ordnung vom Landes-Ausschusse ausgeführten Landtagsbeschlüsse genehm halten.“

C. Ueber die Ausführung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landes-Ausschusses.

ad C. 1.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 20. Oktober 1890, betreffend den Einbezug oder Nichteinbezug der Vermögenssteuer zur Bemessung des Wahlrechtes für die Landtagswahlen, ist ein diesbezüglicher Gesetz-Entwurf dem hohen Landtage zur Behandlung übergeben worden.

ad C. 2.

In Sachen des Landtagsbeschlusses vom 20. Oktober 1890, betreffend die fallweise Regelung der ortspolizeilichen Vorschriften hat der Landesauschuß sich diesbezüglich an die k. k. Statthalterei gewendet, und wurde der Act, betreffend die Einhaltung der Polizeistunde und ein Gesetzentwurf betreffend das Verbot der Thierquälerei dem hohem Landtage separat in Vorlage gebracht.

ad C. 3.

Der Landtagsbeschuß vom 25. Oktober 1890 betreffend das Nichteingehen auf die Abänderung der Gesetze vom 18. Februar 1888 und 20. Oktober 1888 (Feuerpolizeiordnung) wurde die Vorstehung des Gauverbandes in Dornbirn mittelst Zuschrift vom 8. Jänner 1891 Zl. 2621 in Kenntnis gesetzt.

ad C. 4.

In Betreff des Landtagsbeschlusses vom 25. Oktober 1890 in Angelegenheit der Naturalverpflegstationen ist dem hohen Landtage ein seperater Bericht des Landesauschusses in Vorlage gebracht worden und hat der hohe Landtag denselben bereits zur genehmigenden Kenntnis genommen.

ad C. 5.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 29. Oktober 1890, betreffend die Förderung und Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse, hat der Landesauschuß von dem ihm zur Verfügung gestellten Credit per 200 fl. Gebrauch gemacht und an Nachbenannte, Stipendien ausgetheilt:

- a. An Josef Vetter aus Dornbirn zum Besuche eines dreimonatlichen Obstbaucurses in Neutlingen, 80 fl.
- b. An Johann Georg Ellensohn von Gözis, Schüler der landwirthschaftlichen Schule in Rothholz, 80 fl.
- c. An Josef Häusle in Rankweil zum Besuche eines einmonatlichen Cursets in Neutlingen, 40 fl.

Sämmtliche drei Genannte haben die Curse mit Erfolg frequentiert. Einem weiteren Ansuchen, nämlich des Leopold Kohler, Lehrer in Bingenau konnte, da der Credit vergriffen war nicht mehr entsprochen werden, und hat sonach der Landesauschuß dieses Gesuch dem hohen Landtage separat zur weitern Behandlung übermittelt.

ad C. 6.

Ueber den Landtagsbeschuß vom 20. Oktober 1890, betreffend den Antrag der Herren Abg. Dr. Beck und Genossen auf Abänderung des § 13 der Landesordnung, fand der Landesauschuß laut Sitzungsbeschuß vom 6. Nov. 1890 nicht einzugehen und unterbleibt deshalb eine weitere Vorlage.

ad C. 7.

In Betreff des Landtagsbeschlusses vom 30. Oktober 1890 über das Gesuch des Vorarlberger Lehrervereines wegen Regelung der Lehrergehälter und das Gesuch der Gemeinde Fontanella, hat der Landesauschuß die nöthigen Erhebungen gepflogen und wurde diese Angelegenheit dem hohen Landtage separat in Vorlage gebracht.

ad C. 8.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 4. November 1890, betreffend die Zuschrift des k. k. Steueramtes in Bregenz vom 19. Mai 1890 wegen Einbekennung des beweglichen und unbeweglichen Landesvermögens für die abgelaufenen Jahre, zur Bemessung des Gebühren-Äquivalents, hat der Landesauschuß mit Zuschrift vom 11. Dezember 1890 Z. 2717 das k. k. Steueramt Bregenz unter Beischluß des Motivenberichtes des Landtages hievon verständigt.

Gemäß Zuschrift des genannten Steueramtes ddo. 29. Juli 1891 erfolgte eine theilweise Gebührenbemessung seitens der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Feldkirch ddo. 25. Februar 1891 Z. 355, wogegen der Landesauschuß mit Zuschrift vom 26. August 1891 Z. 2218 an die k. k. Finanz-Landes-Direction recurirte. Der Recurs wurde aber laut Entscheidung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 11. Febr. d. Js. Z. 21590 abgewiesen.

ad C. 9.

In Betreff des Landtagsbeschlusses vom 6. November 1890 über den von der k. k. Regierung vorgelegten Jagd-Gesetz-Entwurf hat sich der Landesauschuß mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen gesetzt und ist ein umgearbeiteter Gesetz-Entwurf dem hohen Landtag in Vorlage gebracht und hierüber in der VII. Sitzung am 12. März ds. Js. bereits Beschluß gefaßt worden.

ad C. 10.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 6. Nov. 1890 betreffend das Gesuch der Walferthaler Straßen-Concurrenz wegen Erlassung eines Radfelgenrechgesetzes, wurden im Wege des Straßen-Concurrenzausschusses sämtliche beteiligten Gemeinden zur Abgabe ihrer Meinungen aufgefordert. Da nun bis dahin die Ansichten und Vorschläge seitens der Gemeinden nicht eingelangt sind, konnten seitens des Landesauschusses diesbezüglich keine weiteren Schritte gemacht werden.

ad C. 11 und 12.

Bezüglich der Landtagsbeschlüsse vom 6. und 7. November 1890, betreffend die Gesuche des Fischereivereines in Vorarlberg und der Wohlthätigkeitsgesellschaft in Innsbruck und Unterstützungen wurden solche ausgefolgt und zwar an Ersteren den Betrag mit 50 fl. und an Letzteren ein solcher mit 40 fl. wie solches im Ausgabe-Journal ersichtlich ist.

ad C. 13.

Die Nachweisung über die Ausführung der in der Sitzung vom 7. November 1890 in Angelegenheit der Rheinkatastrophe gefaßten Landtagsbeschlüsse, wurde nebst andern Acten in Rheingangelegenheiten dem hohen Landtage separat in Vorlage gebracht.

ad C. 14.

In Betreff des Landtagsbeschlusses vom 8. November 1890 wegen einer zu erlassenden Durchführungsvorordnung zum Vermögenssteuer-Circulare für Vorarlberg vom 10. April 1837 ist bereits

Durch den landtäglichen Gemeindeausschuß eingehend berichtet und in der Landtagsßitzung am 12. März Beschluß gefaßt worden.

ad C. 15.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 8. November 1890, betreffend den Fahrweg von Au nach Damüls hat der Landesauschuß eine commissionelle Besichtigung an Ort und Stelle verfügt und kommt diese Angelegenheit separat an den hohen Landtag.

ad C. 16.

Dem Landtagsbeschlusse vom 8. November 1890, betreffend die Rauschbrandschutzimpfung entsprechend, wurde dieselbe im Jahre 1891 durchgeführt und ein diesbezüglichen Bericht sämmtlichen Landtagsabgeordneten und Gemeindevorstellungen zugesendet.

ad C. 17.

In Betreff des Landtagsbeschlusses vom 10. November 1890 dahingehend, daß eines der von Weiland Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I. gegründeten Stipendien für Techniker aus Vorarlberg, im Abgange dieser, an dürftige Studenten der Medizin verliehen werden dürfe, welche sich reversmäßig verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade durch 5 Jahre die ärztliche Praxis in Vorarlberg außerhalb der Städte und des Marktes Dornbirn auszuüben, hat sich der Landesauschuß mit 8. Jänner 1891 Zl. 73 an das hohe Ministerium gemeldet.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 18. Juni 1891 Zl. 14289 wurde dem Landesauschusse eröffnet, daß Se. k. und k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1891 allergnädigst zu genehmigen geruhen, dieser unterthänigsten Bitte zu willfahren. In Folge dessen wurde das Stipendium laut Kundmachung vom 2. Juli 1891 für das Schuljahr 1890/91 zur Bewerbung ausgeschrieben, wofür sich jedoch kein Competent meldete.

ad C. 18.

Die gemäß Landtagsbeschluß vom 10. November 1890 dem Landesauschusse anheimgestellte Angelegenheit einer eventuellen Ausschreibung eines Stipendiums für Hufbeschlagschüler unterblieb, weil sich diesfalls kein Bedürfnis herausstellte.

ad C. 19.

In Betreff des Landtagsbeschlusses vom 10. November 1890, womit der Landes-Ausschuß ermächtigt wurde, dürftigen Vorarlbergern, welche eine Lehrerbildungs-Anstalt besuchen und sich verbindlich machen, im Lande Vorarlberg eine von ihm von Fall zu Fall festzusetzende Reihe von Jahren im Lehrfache sich verwenden zu lassen, Unterstützungen im jährlichen Gesamtbelaufe von 500 bis 1000 Gulden aus Landesmitteln zuzuweisen, hat der Landes-Ausschuß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, die bezügliche Kundmachung unter dem 10. Jänner 1891 erlassen und die Unterstützungen im Gesamtbetrage von 1000 fl. an Bewerber ausfolgen lassen und wird sich bezüglich der Namen der mit Unterstützungen Bedachten, auf den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses verwiesen.

ad C. 20.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 10. November 1890, womit der Landesauschuß ermächtigt wurde, in berücksichtigungswürdigen Fällen an Spar- und Darlehensklassen nach dem System Raiffeisen Unterstützungen zukommen zu lassen, hat der Landes-Ausschuß die Spar- und

Darlehenskassen-Vereine von Wolfurt, Lustenau, Hard, Göfis und Höchst über ihr Ansuchen mit je 80 fl. Unterstüzungen bedacht.

ad C. 21.

In Befolgung des Landtagsbeschlusses vom 28. Oktober 1889, wurde sich seitens des Landes-Ausschusses mit Schreiben vom 27. November 1889 Z. 2284 im Wege der k. k. Statthalterei an die hohe Regierung wegen Holzbezug der Fraction Stuben aus ärarischen Waldungen gewendet. Laut Note der k. k. Statthalterei vom 4. Juni 1891 Zl. 12 661 wurde dem Landes-Ausschusse mitgetheilt, daß das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium mit Erlaß vom 21. Mai 1891 Z. 6967 der Fraction Stuben den Holzbezug bis zum Jahre 1897 bewilliget habe.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die Ausführungen der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landes-Ausschusses genehmigend zur Kenntnis nehmen.“

II. Landesfond.

1. Rechnungsabluß des vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1890.

Die separate Beilage I zum Rechenschaftsberichte des Landesauschusses enthält diesen Rechnungsabluß, aus welchem hier nur die Endsummen angeführt werden mit:

a) Gesamteinnahme	89.845 fl. 48 kr.
b) Gesamtausgabe	80.791 fl. 10 kr.
daher ein Kassastand von	9.054 fl. 38 kr.

In der Separatbeilage I des Rechnungsabchlusses III (durchlaufende Einnahmen), Punkt 9, zurückbehobene Vorschüsse, ist eine Summe mit 736 fl. 60 kr. in Einnahme, dann aber wieder in den Rückstand gestellt, welche aber richtiger 736 fl. 40 kr. ist. Da dieser Betrag schon seit Jahren von einem Hauptbuch auf das andere als Guthaben des Landesfondes übertragen wurde und eine Einbringlichmachung total ausgeschlossen ist, so dürfte wohl die Abschreibung dieses Betrages am Platze sein, auch würde hiedurch der Rechnungsabluß aus dem Kassabestande unverändert bleiben, weil durch die in Rückstandstellung dieser Summe der Betrag von den Einnahmen als abgezogen erscheint.

Der Finanzausschuß stellt daher die

A n t r ä g e:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungsabluß des vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1890 mit dem Cassa-stande per 9054 fl. 38 kr. wird genehmiget.
2. Der Landesauschuß wird beauftragt, das im Hauptbuche Seite 20 vorgemerkte Guthaben des Landesfondes im Betrage von 736 fl. 40 kr. als uneinbringlich abzuschreiben.“

2. Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes.

Derselbe gelangt in Separatvorlage an den hohen Landtag.

Wegen Nichteinberufung des Landtages im Jahre 1891 wandte sich der Landesauschuß behufs Deckung der Landesbedürfnisse über Aufforderung der k. k. Statthalterei mit Zuschrift vom 15. Dez. 1891 Zl. 3490 an die Letztere, welche dann mit Note vom 31. Dezbr. 1891 Z. 7084 dem Landesauschusse mitgetheilt hat, daß Seine k. k. Majestät mit Allerh. Entschließung vom 25. Dez. 1891 den vorgelegten provisorischen Landesvoranschlag, wonach je 10% Zuschläge zur Hauszins- und Hauskassensteuer und je 20% zur Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer, ferner 1% zu allen landes-

fürstlichen directen Steuern zur Deckung der Landeserfordernisse und des Grundentlastungsfondes zu verausgaben seien, zu genehmigen geruht haben.

III. Grundentlastungsfond.

1. Rechnungs=Abschlüsse pro 1890.

a) des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes.

Dieser von der Tiroler Landesbuchhaltung verfaßt und vom wohlbornigen Landesauschusse mit Note vom 15. Mai 1891 Z. 93 hieher übersendete Rechnungsabschluß pro 1890 weist aus:

ein Activum von	1.039.936 fl. 49 fr.
ein Passivum von	977.442 fl. 03 fr.

daßer ein Activum von	62.494 fl. 46 fr.
Hiezu den Werth der dem Fonde gehörigen Realitäten	296 fl. — fr.
somit ein Gesamt-Vorschlag mit	62.790 fl. 46 fr.

b) Betreffend die Grundentlastungsschuld des Landes Vorarlberg.

Mit Schluß des Jahres 1889 war die Schuld noch	14.142 fl. 21 fr.
Zuwachs an Renten	707 fl. 11 fr.
An Regiekosten	685 fl. 99 fr.
zusammen	15.535 fl. 31 fr.

Abstattung.

An Steuerzuschlägen	3.654 fl. 65 fr.
Zahlung an Regiekosten	472 fl. — fr.
zusammen	4.126 fl. 65 fr.

Somit ergibt sich am Schlusse des Jahres 1890 für das Land Vorarlberg noch eine Schuld von 11.408 fl. 66 fr.

A n t r a g:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Die vorgelegten Rechnungsabschlüsse des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld für das Jahr 1890 nach den oben angeführten Schlußansätzen werden genehmigt.“

2. Voranschläge für das Jahr 1892.

a) des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes pro 1892.

Dieser wurde von der Tiroler Landesbuchhaltung verfaßt und zergliedert sich wie folgt:

Das Erfordernis ist veranschlagt mit	263.062 fl. — fr.
die Bedeckung mit	270.640 fl. — fr.
daßer ein Ueberschuß von	7.578 fl. — fr.

b) Voranschlag betreffend das Land Vorarlberg.

Die Grundentlastungsschuld des Landes ist mit Schluß des Jahres 1891 präliminirt auf	8.046 fl. — fr.
Kapitalsbedeckung durch 1% Zuschläge über Abzug des Zinsersfordernisses pro 402 fl. d. W. mit	3.730 fl. — fr.
daßer sich die Schuld des Landes Vorarlberg mit Schluß des Jahres 1892 rezuirt auf	4.316 fl. — fr.

Der Finanz-Ausschuß erhebt den

A n t r a g:

„der h. Landtag wolle beschließen:

Die vorgelegten Voranschläge pro 1892 des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungs-fondses und der auf das Land Vorarlberg betreffenden Grundentlastungsfondsschuld werden nach obigen Schlussummen genehmigt und für das Erfordernis Vorarlbergs eine Umlage von 1% Zuschlag zu den directen Staatssteuern bewilliget.“

IV. Landes-Culturfond.

Rechnungsabluß für das Jahr 1890.

die Gesamteinnahmen betragen	39.219 fl. 29 kr.
die Gesamtausgaben	841 fl. 22 kr.
daher ein schließliches Vermögen von	<u>38.378 fl. 07 kr.</u>

A n t r a g:

„Der hohe Landtag wolle dem Rechnungsabslusse des Landes-Culturfondses nach den oben angeführten Ergebnissen das Absolutorium ertheilen.“

b) Voranschlag des Landes-Culturfondses.

Derselbe kommt zur Separatvorlage an den Landtag.

V. Krankenversorgung.

Aus Beilage 3 des Berichtes des Landesauschusses, welche mit dem Rechnungsabslusse des Landesfondses pro 1890 in der bezüglichen Post vollständig übereinstimmt, ist der Aufwand im Jahre 1890 in dieser Rubrik wie folgt:

a für Krankenverpflegskosten	2.007 fl. 89 kr.
b „ Findel- und Gebärfhauskosten	282 fl. 71 kr.
c „ Irrenverpflegskosten	4.605 fl. 80 kr.
daher ein Gesamtaufwand von	<u>6.896 fl. 40 kr.</u>

VI. Irrenversorgung.

a) Die von der Verwaltung der Landesirrenanstalt Balduna vorgelegte Haushalt-Rechnung weist pro 1890 folgende Ziffern aus:

Gesamteinnahmen	45.349 fl. — 65 kr.
Gesamtausgaben	37.124 fl. — 78 kr.
daher ein Activrest von	<u>8.224 fl. — 87 kr.</u>

Bei genauer Prüfung dieser Rechnung sammt den Belegen haben sich folgende Differenzen ergeben:

In Beleg Nr. 128 Ausgaben wurde auf der ersten Seite um einen Gulden zu viel abdiert und in Folge dessen auch dieser Betrag zu viel in die Rechnung gebracht.

Im Ausgabe-Beleg Nr. 245 ist die Gesamtsumme mit 3 fl. 70 kr. abdiert und auch so in die Rechnung eingestellt worden, wobei aber im genannten Beleg ein Posten, sowohl nach Benennung der Gattung als auch der hiefür ausgesetzte Betrag per 2 fl. gestrichen erscheint, ohne daß die Endsumme um diesen Betrag reduziert wurde. Da die Streichung des genannten Posten ganz klar ist, so kommt der genannte Betrag sowohl im Beleg als auch in der Fondsbuchrechnung in Abzug, wonach

sich zu Ungunsten der Rechnungsleger eine Lieferung mit zusammen 3 fl. (drei Gulden) herzustellen und an die Landeskasse zu vergüten sind.

Nach diesen würden sich die Gesamtausgaben der Landes-
Irrenanstalts-Rechnung pro 1890 auf nur 37.121 fl. 78 kr.
belaufen, nach welchen sich der Cassarest von 8.224 fl. 87 kr.
auf 8.227 fl. 87 kr.

erhöht.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den

U n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabluß der Landes-Irrenanstalt Balbuna pro 1890 mit dem berechtigten Cassarest per 8.227 fl. 87 kr. genehm erhalten.“

b) Voranschlag der Landesirrenanstalt Balbuna pro 1892.

Dieser Voranschlag weist aus:

a an Gesamteinnahmen	36.057 fl. 28 kr.
b „ Gesamtausgaben	39.921 fl. 56 kr.
	<u>3.864 fl. 28 kr.</u>

woher einen Abgang von 3.864 fl. 28 kr.
welcher in den Kassavorschüssen des Jahres 1891 seine Bedeckung finden dürfte.

Im übrigen wird sich auf den Jahresbericht der Landesirrenanstalt Balbuna per 1890 bezogen, welcher sämtlichen Herren Landtags-Abgeordneten zugegangen ist.

Es wird daher gestellt der Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Voranschlag der Landesirrenanstalt Balbuna für das Jahr 1892 nach den obigen Ansätzen genehmigen.“

VII. Schuldenstand aus Anlaß der Herstellung der Landesirrenanstalt Balbuna.

Mit Landtagsbeschuß vom 10. November 1890 wurde das Guthaben der Sparkasse Feldkirch per 40.000 fl. ö. W. zu 4 1/2 % zinslaufend seit 1. Jänner 1890 als richtig erkannt.

Die Zinsen für das Jahr 1890 wurden berichtigt und vom Kapital wurde am 29. Oktober 1890 der Betrag von 10.000 fl.
und am 31. August 1891 der Betrag von 20.000 fl.
zusammen 30.000 fl.

an die Sparkasse Feldkirch abbezahlt, wofür die Empfangsbescheinigungen vorliegen.

Die Schuld des Landes beträgt demnach noch 10.000 fl. ö. W. zu 4 1/2 %, zinslaufend seit 1. Jänner 1892.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle diese Mittheilung zur Kenntnis nehmen und beschließen: Das Guthaben der Sparkasse Feldkirch per 10.000 fl. ö. W. zu 4 1/2 %, zinslaufend seit 1. Jänner 1892 wird anerkannt.“

ad VIII. Gemeindeangelegenheiten:

In Bezug auf die verumlagten Steuerzuschläge zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, die strenge Revisionsgebahrung im Gemeinerechnungswesen, die Bewilligungen zum Verkauf oder Tausch von Gemeindegründen, sowie auch zur Aufnahme von Darlehen seitens der Gemeinden wird auf Beilage III des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses selbst verwiesen.

Was das Rechnungswesen der Gemeinden anbelangt hat sich der Finanz-Ausschuß die Uebersetzung verschafft, daß Dank der strengen Controlle seitens des Landesauschusses eine bedeutende

Besserung eingetreten ist, daß es aber immerhin noch nicht rathsam erscheint die Controlle einzustellen, da das Rechnungswesen bei manchen Gemeinden noch nicht vollständig in Ordnung ist und daher die Fortsetzung der Controlle noch nöthig erscheint.

Es wird daher gestellt der

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle das Gebahren des Landes-Ausschusses in Gemeindeangelegenheiten als gehem erklären.“

ad IX. Stipendien und Stiftungen:

Betreffend die zwei von Weiland Kaiser Ferdinand I. gegründeten Studienstipendien für Techniker aus Vorarlberg mit je 210 fl. ö. W. wird bemerkt, daß das Eine noch im Genusse des Schülers an der allgemeine Bildhauerschule in Wien, Johann Georg Matt aus Rankweil, sich befindet und zwar auf Grund der Allerh. kaiserl. Entschliesung vom 16. Oktober 1885.

Bezüglich des zweiten Stipendiums wird auf C. Punkt 17. dieses Berichtes verwiesen.

2. und 3. das Stipendium aus dem Landesfonde für Thierarzneischüler aus Vorarlberg genießt bermalen Anton Raibl aus Koblach, Studierender am k. k. Thierarznei-Institut in Wien; die zwei vorarlberger Staatsstiftplätze an Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, der Zögling an der k. k. Militär-Unterrealschule in St. Pölten, Hugo Anfang aus Bregenz und der Zögling an der k. k. Militär-Oberrealschule in Weiskirchen, Echart Rhomberg aus Dornbirn.

4. Bezüglich der Stipendien für Lehramts-Kandidaten aus Vorarlberg wird sich auf Rubrik C. Punkt 19 dieses Berichtes bezogen, was der hohe Landtag zur Kenntnis nehmen wolle.

X. Dr. Anton Zussel's-Stiftung für Stipendien zur Herausbildung von Volksschullehrern in Vorarlberg.

Laut Punkt 5, Abtheilung IX des vorjährigen Rechenschaftsberichtes wurde vom Landesaus-

schusse am 30. April 1890 für diese Stiftung das Vermögen in öffentlichen Papieren zum Cursumerthe
mit 7.026 fl. 60 fr.

und in Baarem mit 45 fl. 98 fr.

zusammen mit 7.072 fl. 58 fr.

übernommen.

Der Rechnungsabluß per 1890 bringt obiges Vermögen im Nominal-Werthe in den Haupt-

empfang mit 7.245 fl. 98 fr.

der neue Empfang beträgt 277 fl. 70 fr.

zusammen 7.523 fl. 68 fr.

Ausgaben 133 fl. 31⁵/₁₀ fr.

somit ein schließliches Vermögen von 7.390 fl. 36¹/₂ fr.

Es wird gestellt der Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungs-Abßluß der Dr. Anton Zussel'schen Stiftung pro 1890 mit dem angeführten schließlichen Vermögen von 7.390 fl. 36⁵/₁₀ fr. ö. W. genehm halten“.

XI. Invaliden-Stiftung des Vorarlberger Sängerbundes,

Rechnungs-Abßluß pro 1890.

Die Rechnung des Jahres 1889 schloß mit einem Vermögen von 821 fl. 20 fr.

Die Einnahmen im Jahre 1890 betragen 32 fl. 52 fr.

Zusammen 853 fl. 72 fr.

Ausgaben im Jahre 1890 30 fl. — fr.

somit ein schließliches Vermögen von 823 fl. 72 fr.

Im Genusse befindet sich dormalen der Invalide Josef Anton Peter in Hohenems.
Es wird der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabluß der Invalidenstiftung des vorarlberger Sängerbundes pro 1890 mit dem schließlichen Vermögen von 823 fl. 72 kr. ö. W. als richtig erkennen.“

XII. Viehseuchenfonde.

a. Betreffend den Fond für Einhufer:

Der Rechnungsabluß mit Ende des Jahres 1889 zeigte ein Fondsvermögen von
3157 fl. 79⁵/₁₀ kr.
die Einnahmen im Jahre 1890 betragen 615 fl. 92 kr.
also Zusammen 3773 fl. 71⁵/₁₀ kr.
die Ausgaben waren 155 fl. 71 kr.
es bleibt somit pro Ende 1890 ein schließliches Ver-
mögen von 3618 fl. —⁵/₁₀ kr.

b. Betreffend den Fond der Kinder.

Der Rechnungsabluß des Jahres 1889 zeigte ein Fondsvermögen von
25295 fl. 95⁵/₁₀ kr.
die Einnahmen im Jahre 1890 743 fl. 82 kr.
Zusammen 26039 fl. 77⁵/₁₀ kr.
die Ausgaben hievon ab mit 4 fl. 91 kr.
und somit zeigt sich mit Schluß des Jahres 1890 ein
Vermögensstand von 26034 fl. 86⁵/₁₀ kr.
und wird beantragt, der hohe Landtag wolle die
Rechnungsabslüsse pro 1890 für die beiden Vieh-
seuchenfonde mit den obgenannten Rechnungsabslüssen
genehm halten.

XIII. Feuerwehrfond.

Rechnungsabluß pro 1890.

Laut Rechnungsabluß pro 1889 betrug das Vermögen dieses Fondes
1905 fl. 38 kr.
hiezue die Einnahmen vom Jahre 1890 mit 1553 fl. 95⁵/₁₀ kr.
daher die Summe von 3459 fl. 33⁵/₁₀ kr.
die Ausgaben des Jahres 1890 hievon ab mit 600 fl. — kr.
so zeigt sich am Ende 1890 ein Vermögensstand von . 2859 fl. 33⁵/₁₀ kr.

Unter den Ausgaben erschienen die freiwilligen Feuerwehren in Eschagguns, Sattains, Krumbach und Weiler mit je 100 fl. und je ein verunglückter Feuerwehrmann in Schruns und Rankweil und zwei in Dornbirn mit je 50 fl. Unterstützungsbeiträgen theilt.

Das im Rechenschaftsberichte des Landesauschusses Seite 89 angeführte Verzeichnis enthält den Ausweis über die Beiträge der verschiedenen Brandasscuranzen.

Es wird gestellt der Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabluß des vorarlberger Feuerwehrfondes für das Jahr 1890 nach obigen Ansätzen als richtig anerkennen.“

Referat

über die Thätigkeit des Landes-Cultur-Ingenieur A. Gafner in dem Zeitraume vom 30. September 1890 bis 22. Februar 1892.

Die vom Herrn Landes-Cultur-Ingenieur Lorenz Gafner während der obigen Zeit ausgeführten Arbeiten wurden theils in der Kanzlei, theils außer dem Domizil erledigt und wird diesfalls auf die Ausführungen im Berichte des Landes-Ausschusses selbst verwiesen.

Voranschlag des Vorarlberger-Landesfondes für das Jahr 1892.

Die veranschlagten Einnahmen dieses Fondes belaufen sich für das Jahr 1892 auf 76 900 fl. die Ausgaben ebenfalls auf diesen Betrag und wird sich diesfalls in betreff der Spezifizierung derselben auf Beilage IV. des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses verwiesen.

Der Finanz-Ausschuß hat sich die Ueberzeugung verschafft, daß der Voranschlag des Landesfondes für 1892, entsprechend den bisherigen Daten und mit Rücksicht auf die künftigen Verhältnisse richtig ausgefertigt ist und stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: dem Voranschlage des vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1892 mit einem Erfordernisse von 76 900 fl. und einer Bedeckung mit 76 900 fl., sowie auch eine Steuerumlage zur Bedeckung des Erfordernisses von 20% Zuschläge zur Grund- Erwerb- und Einkommensteuer, und 10% Zuschläge zur Hauszins- und Hausklassensteuer, wird die Zustimmung ertheilt.“

Voranschlag des Landes-Culturfondes für das Jahr 1892.

Dieser Voranschlag schließt mit einem Abgangserfordernisse von 3000 fl. und einer Bedeckung mit ebenfalls 3000 fl. Das Erfordernis findet in den eigenen Einnahmen seine Bedeckung und wird diesfalls auf die Beilage V., Seite 106 und 107 des Rechenschaftsberichtes und des Landesauschusses hingewiesen.

Im übrigen entspricht dieser Voranschlag vollständig den Intentionen dieses Fondes und wird beantragt, der hohe Landtag wolle diesem Voranschlage die Genehmigung ertheilen.

Am Schlusse dieses Berichtes angelangt kann der Finanz-Ausschuß nicht umhin darauf aufmerksam machen, daß der Landes-Ausschuß die vielen und sich immer mehrenden Arbeiten, welche demselben oblagen, so wie auch über die musterhafte Cassageführung mit Eifer und Sachkenntnis im Interesse und zum Wohle des Landes erledigt hat und erachtet es als seine Pflicht, im hohen Hause zu erheben den

A n t r a g:

„Dem Landes-Ausschusse von Vorarlberg wird für seine ausgedehnte, angestrenzte und erfolgreiche Thätigkeit in den ihm übertragenen Geschäften der Dank des Landes ausgesprochen.“

Bregenz, am 16. März 1892.

J. A. Frits,
Obmann.

J. Nägele,
Berichterstatter.